

Kirchengesetz über die Änderung von Bestimmungen über die Kirchenvorstände und die Kirchenvorstandswahl

(40. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)

Vom 27. April 2018

Begründung

Für die Vorbereitung und Durchführung der nächsten Kirchenvorstandswahlen, die im Jahr 2019 stattfinden sollen, und für die anschließende Amtszeit der neugewählten Kirchenvorstände sollen einige rechtliche Änderungen vorgenommen werden, die den Wahlablauf und die Arbeit in den Kirchenvorständen erleichtern. Hierzu sind Änderungen der Grundordnung und des Kirchenvorstandswahlgesetzes erforderlich.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung der Grundordnung)

Zu Ziffer 1

Die Änderung in Artikel 19 betrifft das aktive und passive Wahlrecht zum Kirchenvorstand, d.h. das Recht als Wähler und als Kandidat an den Kirchenvorstandswahlen teilzunehmen. Es ist wie im staatlichen Bereich ein zentrales Recht, das die politische Selbst- und Mitbestimmung sichert. Deswegen steht das aktive und passive Wahlrecht grundsätzlich jedem Gemeindemitglied unserer Kirche zu (Artikel 18 der Grundordnung). Wie im Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz sind allerdings nach der derzeit geltenden Regelung in Artikel 19 der Grundordnung bisher alle jene Menschen pauschal vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist. Dieser Ausschlussstatbestand steht im Widerspruch zu den Zielen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK), die seit 2009 in Deutschland geltendes Recht ist und in ihrem Artikel 29 vorsieht, dass Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. Der Wahlrechtsausschluss als automatische Rechtsfolge einer angeordneten Betreuung in allen Angelegenheiten ist mit diesen Vorgaben nicht vereinbar. Die Konvention unterscheidet hierbei nicht zwischen Personen, die die Fähigkeit zur Wahl besitzen und solchen, die sie nicht besitzen. Sie fordert vielmehr eine inklusive und nicht diskriminierende Ausgestaltung des Rechts auf politische Teilhabe und stellt die Befähigung und Unterstützung der betroffenen Menschen in den Vordergrund (vergl. dazu die Änderung von § 18 Absatz 2 des Kirchenvorstandswahlgesetzes in Artikel 2 Ziffer 4 dieses Gesetzentwurfes). Obwohl sich die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Ratifizierung der BRK verpflichtet hat, in ihren Wahlgesetzen Behinderten das Wahlrecht zu gewähren, ist diese Umsetzung bisher nur in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein erfolgt.

Auch wenn für die Kirchen, also auch für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, keine Rechtspflicht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention besteht, erscheint es aufgrund des kirchlich-diakonischen Auftrags angemessen, sich von den Inhalten der Konvention leiten zu lassen und die Inklusion und Teilhabe von Behinderten am Gemeindeleben auch bei den Kirchenvorstandswahlen zu fördern. So spricht sich auch die Orientierungshilfe des Rates der EKD „Es ist normal verschieden zu sein. Inklusion leben in Kirche und Gesellschaft“ für eine weitgehende Inklusion von Menschen mit Behinderung aus. Hierzu gehört auch die Gewährung des Wahlrechts bei den Kirchenvorstandswahlen. Daher soll in Artikel 19 der Grundordnung der Ausschluss vom Wahlrecht von Menschen, die unter vollständiger Betreuung stehen, aufgehoben werden.

Durchgreifende Bedenken gegen eine Aufhebung dieser Wahlrechtsbeschränkung für Menschen mit Behinderungen bestehen nicht. Insbesondere begründet die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen gegebenenfalls Unterstützung bei der Ausübung ihres Wahlrechts benötigen, wie schon bei anderen Personengruppen nicht den Ausschluss vom Wahlrecht. So sind Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung und Menschen, die nicht lesen können, zur Bestimmung einer Begleit- und Unterstützungsperson berechtigt. Eine eventuell bestehende Missbrauchsgefahr führt wie auch bei der Briefwahl nicht zum generellen Ausschluss der Ausübung des Wahlrechts.

Im Übrigen bedeutet die Anordnung einer Vollbetreuung nicht das vollständige Fehlen der Einsichtsfähigkeit in Bezug auf die Wahlentscheidung. Ein vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits in der vergangenen Legislaturperiode in Auftrag gegebenes Gutachten zu Wahlrechtsausschlüssen stellt fest, dass Vollbetreute nicht unbedingt schwer beeinträchtigt sind. Außerdem werden gegenwärtig Menschen mit vergleichbarer Beeinträchtigung beziehungsweise Erkrankung in Bezug auf ihr Wahlrecht ungleich behandelt: So sind viele Personen mit schwersten geistigen Behinderungen aufgrund ihrer Dauerhospitalisierung überhaupt nicht unter Vollbetreuung gestellt, während viele leichtgradig beeinträchtigte Personen auf eigenen Wunsch aus Selbstschutz vor Risiken voll betreut sind. Viele von ihnen sind allerdings politisch informiert und entscheidungsfähig, sie wollen wählen; für sie ist der Ausschluss vom Wahlrecht oft schwer erträglich. Sie sollen daher nicht länger vom kirchlichen Wahlrecht ausgeschlossen werden. Die Kirchenvorstände könnten mit ihnen Mitglieder gewinnen, die mit den Belangen der Personen mit Behinderung, Demenz sowie geistigen oder seelischen Erkrankungen aus eigener Erfahrung vertraut sind.

Zu Ziffer 2

Artikel 20 der Grundordnung enthält Regelungen über die Zulässigkeit der Ablehnung oder Niederlegung des Kirchenvorsteheramtes. Danach kann dieses Amt nur „aus einem erheblichen Grund“ abgelehnt oder niedergelegt werden, insbesondere aus Altersgründen, wegen langjähriger Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand, Krankheit oder anderer besonderer Schwierigkeiten. Der Kirchenvorstand muss über die Berechtigung dieses vorgebrachten Grundes entscheiden und kann einem Kirchenvorstandsmitglied die Wählbarkeit aberkennen, wenn er der Ansicht ist, dass für die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes kein ausreichender Grund vorliegt. Bei Streitigkeiten über die Berechtigung des Grundes ist ein Verfahren unter Einbeziehung des Kirchenkreisvorstandes vorgesehen.

Dieser Verfahrensablauf erscheint nicht mehr zeitgemäß. In der Praxis ist dieses Verfahren ohnehin schwer umzusetzen; kein Kirchenvorstandsmitglied kann zur Mitarbeit im Kirchenvorstand gezwungen werden. Daher soll es künftig ausreichen, wenn das betroffene Kirchenvorstandsmitglied seine Ablehnung oder Niederlegung schriftlich erklärt und diese Erklärung in das Protokoll des Kirchenvorstandes aufgenommen wird.

Zu Ziffer 3

Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Grundordnung kann der Kirchenvorstand für besondere Aufgaben Ausschüsse aus seinen Mitgliedern und anderen Gemeindegliedern bilden. Im Zuge der zunehmenden Vereinigung von Kirchengemeinden und damit der Zunahme von Aufgaben der Kirchenvorstände gewinnt die Ausschussbildung an Bedeutung. Insbesondere gibt es in den Kirchengemeinden ein großes Interesse daran, für bestimmte Aufgaben in ehemals selbstständigen Kirchengemeinden die Entscheidungsbefugnis in diesen Ortsteilen zu belassen. Das betrifft insbesondere die Verantwortung für den Umgang mit örtlichen Gebäuden und Rücklagen. Oft ist dies auch eine wichtige Bedingung für die Bereitschaft einer ehemals selbstständigen Kirchengemeinde zur Vereinigung mit einer anderen Gemeinde. Ferner ist dies eine Möglichkeit, im Falle einer solchen Vereinigung allen bisherigen Kirchenvorstandsmitgliedern auch weiterhin eine Perspektive für ein kirchliches Engagement im Rahmen der neuen vereinigten Gemeinde zu bieten. In solchen Fällen sollen also „örtliche Ausschüsse“ gebildet

werden können, denen Entscheidungen durch den Kirchenvorstand für ihr örtliches Gebiet zugewiesen werden können.

Artikel 2 (Änderung des Wahlgesetzes)

Zu Ziffer 1

Bisher musste die Auslegung der Wählerliste zur Einsichtnahme durch Wahlberechtigte an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen im Gemeindegottesdienst bekanntgegeben werden, außerdem „in sonst ortsüblicher Weise“, d.h. oft in lokalen Printmedien; die Auslegungsfrist betrug zwei Wochen. Im Interesse einer Vereinfachung dieses Verfahrens soll künftig nur noch in einem einzigen Gemeindegottesdienst, der nicht an einem Sonntag stattfinden muss, darauf hingewiesen werden müssen, dass sich alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder über ihre Eintragung in die Wählerliste vergewissern können. Die Auslegung, deren Frist nur noch eine Woche beträgt, kann in gedruckter Form oder als elektronische Datei im Pfarramt erfolgen. Es bleibt den Kirchengemeinden unbenommen, auf die Auslegung und die Frist zusätzlich in anderer Form hinzuweisen.

Zu Ziffer 2

Durch die Änderung in § 11 des Kirchenvorstandswahlgesetzes (vergl. Artikel 2 Ziffer 4 dieses Gesetzentwurfs) entfällt die Pflicht des Kirchenkreisvorstandes zur Ergänzung der Stimmliste, falls diese nicht die Mindestanzahl an Kandidatinnen und Kandidaten enthält. Daher ist künftig der Kirchenvorstand zur Sicherstellung dieser Mindestzahl durch einen eigenen Wahlvorschlag verpflichtet, falls die Wahlvorschläge der Gemeindemitglieder nicht die erforderliche Anzahl an Namen erbringen.

Zu Ziffer 3

Die Änderung in § 8 a ist redaktioneller Art. Sie beruht auf der Änderung in Artikel 19 der Grundordnung zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit von vollbetreuten Personen.

Zu Ziffer 4

Die Änderung in § 11 betrifft die Aufstellung der Stimmlisten, d.h. der Liste mit den Kandidatinnen und Kandidaten für die Kirchenvorstandswahl. Bisher mussten diese Stimmlisten die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder enthalten. Wo dies nicht der Fall war, konnte der Kirchenkreisvorstand die Reduzierung der Stimmlisten auf die anderthalbfache Anzahl der zu wählenden Mitglieder genehmigen. Dies sollte nach dem Gesetz auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, ging aber bei den letzten Wahlen stets über den Umfang von Ausnahmefällen hinaus. Künftig wird diese Mindestanzahl an Kandidatinnen und Kandidaten auf der Stimmliste gesenkt: In Kirchenvorständen von vier (Mindestanzahl) bis zehn zu wählenden Mitgliedern müssen die Stimmlisten mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mehr als zu wählende Mitglieder enthalten; in größeren Kirchenvorständen müssen die Stimmlisten mindestens vier Kandidatinnen oder Kandidaten mehr als zu wählende Mitglieder aufweisen. Wenn Stimmlisten, mit den Wahlvorschlägen aus dem Kreis der wahlberechtigten Gemeindemitglieder diese Mindestanzahl an Kandidatinnen und Kandidaten nicht erreicht werden, muss wie bisher der Kirchenvorstand einen eigenen Wahlvorschlag aufstellen (vergl. Ziffer 2). Eine weitere Reduzierung dieser Mindestanforderungen an die Stimmlisten ist nicht zulässig. Mit dieser Änderung wird weiterhin ein Mindestumfang der Stimmliste festgelegt; es bleibt den Kirchengemeinden unbenommen, eine höhere Anzahl an Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Stimmlisten zu setzen. Damit ist sichergestellt, dass in jeder Kirchengemeinde eine „echte“ Wahl stattfindet, da die Zahl der Kandidaturen für den Kirchenvorstand die Anzahl der zu wählenden Mitglieder um mindestens zwei übersteigen muss.

Im Interesse einer Entlastung der Kirchenkreisvorstände ist eine weitere Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes an der Aufstellung der Stimmlisten nicht mehr vorgesehen. Bei Kirchengemeinden, die nicht in der Lage sind, die Mindestanforderungen für die Aufstellung

ihrer Stimmliste zu erfüllen, und damit eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Kirchenvorstandsaufgaben sowie eine Vertretung ihrer Kirchengemeinde im Rechtsverkehr nicht mehr gewährleisten, wird wie bisher schon geprüft werden müssen, ob die Eigenständigkeit dieser Kirchengemeinde bestehen bleiben kann.

Zu Ziffer 5

§ 18 Absatz 2 wurde unter Berücksichtigung der Änderungen zum aktiven Wahlrecht (Artikel 1 Ziffer 1) an den aktuellen Wortlaut der für Bundestagswahlen geltenden Bundeswahlordnung und der Landeswahlordnung des Landes Hessen zur Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen angepasst. Es wird klargestellt, dass des Lesens unkundige oder körperlich behinderte Wähler sich einer Hilfsperson bei der Stimmabgabe bedienen dürfen. Insbesondere darf der Wähler gemeinsam mit der Hilfsperson die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Stimmabgabe für ihn erforderlich ist.

Zu Ziffern 6 und 7

Die Änderungen in § 21 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 stellen klar, dass sich die Stimmauszählung am Wahlabend auf die Urnenwahl und die Briefwahl bezieht und das bereits vorliegende Ergebnis der Online-Wahl zur Ermittlung des gesamten Wahlergebnisses hinzugefügt wird.

Zu Ziffer 8

Die Vorschrift über die Amtseinführung der neuen Kirchenvorstandsmitglieder (§ 30) wird vereinfacht: Bisher setzte das Landeskirchenamt den Zeitpunkt der Amtseinführung fest und musste bei einer Abweichung von diesem Zeitpunkt Ausnahmen genehmigen. Durch die vorgeschlagene Neuregelung soll die Amtseinführung in allen Gemeinden innerhalb von zehn Wochen nach der Wahl durchgeführt werden. Dies gibt den Kirchengemeinden insbesondere in Kirchspielen mit mehreren Kirchengemeinden einen ausreichenden Spielraum, um in angemessener Zeit nach der Wahl die Einführung durchführen zu können. Ausnahmegenehmigungen durch das Landeskirchenamt für Einführungen außerhalb dieses Zeitraums werden kaum noch notwendig sein.

Zu Artikel 3

Absatz 1 enthält die übliche Inkrafttretensvorschrift.